

Mythen und Märchen – Keine PV in Landschaftsschutzgebieten?

30. Windenergietage Linstow, 10.11.2022

Forum 9 „PV Recht“

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Kanzlei

Die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss von erfahrenen, hochqualifizierten Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen des Verwaltungs- und Zivilrechts sowie besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien.



Wir arbeiten bereits seit über 10 Jahren als eingespieltes und aufeinander abgestimmtes Team erfolgreich zusammen. Unsere Mandanten schätzen unsere breit gestreute Expertise, die eine umfassende rechtliche Begleitung in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts, des Wirtschafts- und Energierechts, des Immobilienrechts sowie des Erb- und Familienrechts ermöglicht.

Referent

Herr Rauschenbach ist spezialisiert auf das besondere Verwaltungsrecht, wobei die Themen rund um die Errichtung von Freiflächen-PV einen großen Teil seiner täglichen Arbeit einnehmen. Dabei vertritt er die Mandanten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Seit mehr als zehn Jahren befasst er sich nahezu ausschließlich mit diesen Rechtsfragen und publiziert und referiert dazu regelmäßig.

Zudem ist Herr Rauschenbach Mitglied des Juristischen Beirat des BWE e.V und in der AG Solar des VEE Sachsen e.V. und des Bundesverband Solarwirtschaft e.V.



  rauschenbach@prometheus-recht.de

Auf dem Laufenden bleiben ...



News



19.03.2019
**Update Bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung -
Ausnahmeanträge jetzt prüfen!**

Eine kleine Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat kürzlich zu Tage gefördert, dass die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung favorisierte und als besonders wirtschaftlich angepreisene Transponderlösung aktuell noch nicht anerkannt ist. Es bleibt unklar, wie lange eine gesetzliche Umsetzung noch dauert. Zwar hat der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitpunkt für die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung zu verschieben. Ob und wann sie davon Gebrauch macht, ist offen. [...]

[weiterlesen](#)



15.03.2019
Abschied vom "grünen Netz" - Reform der Stromsteuer

Die seit drei Jahren geplante Reform der Stromsteuer hat endlich den Schritt in das parlamentarische Verfahren geschafft. Bereits im Jahr 2016 war ein Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes im Entwurfsstadium steckengeblieben. Im Oktober 2018 hatte das Bundesfinanzministerium erneut einen Referentenentwurf veröffentlicht. Am 14.03.2019 fand nunmehr die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag statt. [...]

[weiterlesen](#)



13.03.2019
**Eigenverbrauch oder Drittlieferung? - Meldefristen
beachten!**

Angesichts steigender Strompreise haben sich in den vergangenen Jahren vielfach die Kontakte zum Eigenverbrauch und Strom abfahrt



News



05.03.2019
**Negative Strompreise - Vergütungskürzung für
Windenergie?**

Sturmtief "Brennet" besorgte der Strombörse in der Nacht vom 04.03.2019 zum 05.03.2019 wieder einmal negative Strompreise. Dies haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber auf ihrer Informationsplattform mitgeteilt. Für zahlreiche Windenergieanlagen bedeutet das eine Kürzung ihrer Einspeisevergütung - oder doch nicht? [...]

[weiterlesen](#)



20.02.2019
**Unveränderter Trend – Ausschreibungsergebnisse
Februar 2019**

Die Bundesnetzagentur hat am 15.02.2019 die Ausschreibungsergebnisse zum Gebotstermin 01.02.2019 für Windenergie an Land und Solaranlagen veröffentlicht. Diese sind wenig überraschend – der Trend der letzten Ausschreibungsrunden setzt sich auch in 2019 fort. Niedriges Wettbewerbsniveau bei Windenergieanlagen Wie bereits in der vorangegangenen Gebotsrunde (wir berichteten hier) war das Ausschreibungsvolumen erneut deutlich unterzeichnet. Bei einer ausgeschriebenen [...]

[weiterlesen](#)



13.02.2019
**Neuer "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in
Sachsen-Anhalt" auf dem Prüfstand**

Das Ministerium für Umwelt, Landschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat Ende letzten Jahres den neuen "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" vorgestellt. Schwerpunkt des Leitfadens ist artenschutzrechtliche Prüfung auf Regionalplan- und Flächennutzungsplanebene und im

Anmeldung [hier](#)

I. Prüfungsmaßstab



I. Prüfungsmaßstab

1. Ist das Landschaftsschutzgebiet als zu berücksichtigender Belang in die Bauleitplanung einzubeziehen?

- § 2 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die von ihrer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange vollständig zu ermitteln und sie gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- bei Landschaftsschutzgebieten kommt der Belang des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Landschaftsschutz in Betracht:

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

(...)

*7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
a) die Auswirkungen auf (...) die Landschaft (...)*“

→ Landschaftsschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen, insbesondere Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) fallen darunter

I. Prüfungsmaßstab

a) Das Landschaftsschutzgebiet

Die Schutzkategorie des Landschaftsschutzgebietes weist neben derjenigen des Naturschutzgebietes ein geringeres Schutzniveau auf

Als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesene Flächen dienen nicht nur dem Schutz von Naturlandschaften, sondern sichern auch Kulturlandschaften, wie die Land- und Forstwirtschaft

Ausweislich des § 26 BNatSchG können die Gebiete aufgrund ökologischer, ästhetischer kulturhistorischer oder Gründen der Erholung ausgewiesen werden



I. Prüfungsmaßstab

b) Systematik des Gesetzes

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG ist der Bundesgesetzgeber für den Erlass von Gesetzen bezüglich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuständig

Gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG sind die Länder jedoch insoweit berechtigt abweichende Regelungen zum Bundesnaturschutzrecht zu erlassen, als dass die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes davon nicht erfasst sind

→ Mithin bestehen neben dem Bundesnaturschutzgesetz auch Landesnaturschutzgesetze, die ggf. abweichende Regelungen treffen

- So regelt etwa § 19 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz), dass
die „Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen [kann].“
- Auf dieser Grundlage wiederum kann die zuständige Behörde eine LSG-VO erlassen, durch die ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wird

I. Prüfungsmaßstab

c) Inhalt der LSG-VO

Die zuständige Behörde legt in der LSG-VO neben der Ausweisung der Flächen als Landschaftsschutzgebiet auch den **Schutzzweck** fest und regelt, welche Handlungen konkret zulässig oder verboten sind

- Häufige Verbote
 - *Verbot der Errichtung baulicher Anlagen*
 - *Verbot bestimmte Baum- oder Pflanzenteile zu beseitigen*
 - *Verbot die Gebiete außerhalb der zugelassenen Wege zu befahren*
- Häufig erlaubte Handlungen
 - *Jagd und Fischerei*
 - *Land- und Forstwirtschaft*
 - *Betreiben schon bestehender Anlagen, die zur Land- oder Forstwirtschaft gehören*

I. Prüfungsmaßstab

d) Landschaftsschutzgebiet als entgegenstehender Belang?

Landschaftsschutzgebiete sind verbindlich festgesetzt und können selbst nicht überwunden werden, etwa durch einen übergeordneten Belang im Rahmen der Abwägung

= Abwägungsfestigkeit

Landschaftsschutzgebiet kann im Rahmen eines Bebauungsplans mithin zu Konfliktslagen führen, wenn die PVA ein Schutzziel des Landschaftsschutzgebiets berührt

- Bsp.: Verdecken geschützter Wiesenflächen durch großflächige PVA

→ Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets Auswirkungen der Freiflächen-PVA

Folge: in LSG-VO geregelter Schutzzweck steckt die Zulässigkeit von Festsetzungen im B-Plan ab



I. Prüfungsmaßstab

e) Konfliktlagen und deren Folgen im Einzelnen

→ B-Plan verstößt gegen LSG-VO

- etwa, wenn LSG-VO im Gebiet eine Bebauung grundsätzlich verbietet
 - Bsp.: *“Insbesondere ist verboten: 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen.“*
 - (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Rohrwiesen und Gänswiesen" vom 24. Oktober 1988)
- Folge für den B-Plan = NICHT vollzugsfähig → fehlende Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB = grds. Unwirksamkeit des B-Plans

→ es sei denn: objektive Befreiungslage (dazu II.)

I. Prüfungsmaßstab

e) Konfliktlagen und deren Folgen im Einzelnen

→ LSG-VO erlaubt Bebauung, aber PVA berührt Schutzziele der LSG-VO

Maßgeblich für den Umfang des Schutzes ist der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets

- Schutzzwecke können sein:
 - Sicherung des Landschaftsbildes
 - Sicherung des Erholungswertes des Gebietes
 - Erhalt von bestimmten Pflanzen- oder Gewässerstrukturen
- Bauliche Anlagen wie Freiflächen-PVA sind dann unzulässig, wenn sie dem in der Schutzverordnung festgelegten Schutzzweck zuwiderlaufen → Einzelfallprüfung

Mögliche Folge: Freiflächen-PVA nicht per se Störfaktor im Landschaftsschutzgebiet!

II. Befreiung von Verboten



II. Befreiung

1. Bei Verstoß gegen Verbote einer LSG-VO: Möglichkeit der Befreiung von Verboten

Verstößt der B-Plan gegen Verbote einer LSG-VO besteht die Möglichkeit der Befreiung von diesem Verbot:

- § 67 Abs. 1 BNatSchG
- „Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, (...)“

Diese Befreiung setzt gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der entsprechenden Norm der LSG-VO folgendes voraus:

- Gründe des Allgemeinwohls
- Erforderlichkeit der Befreiung

II. Befreiung

2. Voraussetzungen: Befreiung für eine Freiflächen-PVA

Gründe des Allgemeinwohls = regenerative Energien → Freiflächen-PVA (+)

Erforderlichkeit der Befreiung = wenn die Befreiung zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise **geboten** ist = (+)?

- **Geboten**, wenn
 - die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig,
 - die Beeinträchtigung geringfügig ist
 - und die durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellten Ziele des Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden

II. Befreiung

2. Zusammenfassung der Voraussetzungen: Befreiung für eine Freiflächen-PVA

Folge: Die Prüfung der Erforderlichkeit ist immer anhand des Einzelfalls vorzunehmen

- Die Erforderlichkeit der Befreiung kann insbesondere in Teilbereichen (einzelnen Flächen) großräumiger Landschaftsschutzgebiete angenommen werden
 - - Vgl. VG Minden, Urteil vom 22.10.2014 - 11 K 2069/13 -

→ Nach der Rechtsprechung ist eine Befreiung für Windkraftanlagen vornehmlich in großflächigen Schutzgebieten nicht ausgeschlossen

→ Dies sollte damit erst recht für Freiflächen-PVA gelten

II. Befreiung

3. Worauf ist zu achten?

- § 67 Abs. 1 BNatSchG: „kann auf Antrag“

„kann“ = Ermessenentscheidung der Behörde

- Ermessensreduzierung möglich.

- „Liegen nach alledem keine Versagungsgründe i.S.d. § 67 BNatSchG vor, ist das Ermessen der genehmigenden Behörde regelmäßig dahingehend reduziert, dass die Befreiung zu erteilen ist.“

- - VG Minden, Urteil vom 22. Oktober 2014 – 11 K 2519/13 –, Rn. 107, juris -

„auf Antrag“ = Notwendigkeit eines Antrags auf Befreiung bei zuständiger Naturschutzbehörde

→ Wegen der Konfliktlage zwischen Landschaftsschutz und Festsetzungen im B-Plan für PVA ist ggf. mit Nebenbestimmungen zu rechnen

III. Umsetzungshinweise/ Fazit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0
Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de